

Bekanntgabe der Haushaltssatzung und der Haushaltsbeschlüsse für das Jahr 2026

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 08.04.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Ubstadt-Weiher für das Jahr 2026 sowie der Beschlüsse über die Feststellung der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe „Freizeitzentrum Hardtsee“, „Wasserwerk“, „Abwasserbeseitigung“ und „Pflegeheim“ für das Wirtschaftsjahr 2026 gemäß § 121 Absatz 2 Gemeindeordnung bestätigt.

Gemäß § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung werden nachstehend die Haushaltssatzung sowie die Haushaltsbeschlüsse 2026 öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegen der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne 2026 in der Zeit vom **16.04.2026 bis 27.04.2026** (je einschließlich) zur Einsicht im Rathaus Ubstadt, Zimmer 36 (Rechnungsamt), öffentlich aus.

Der Haushaltsplan kann auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ubstadt-Weiher www.ubstadt-weiher.de in der Stichwortsuche „Haushalt 2026“ eingesehen werden. Er ist dort in vollem Umfang als pdf-Dokument hinterlegt. Weitere Fragen zum Haushalt 2026 können telefonisch unter der Rufnummer 07251/617-71 oder -51 beantwortet werden.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **24.03.2026** die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	37.553.570
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	43.176.140
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 5.622.570
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 5.622.570

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.675.670
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	40.636.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 3.960.330
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.818.660
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	16.267.290
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 8.448.630

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 12.408.960
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	8.448.630
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	148.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	8.300.630
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 4.108.330

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 8.448.630 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 8.726.500 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

Ubstadt-Weiher, den 24.03.2026



Katharina Kimmich
Bürgermeisterin

Feststellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb "Freizeitzentrum Hardtsee" der Gemeinde Ubstadt-Weiher für das Wirtschaftsjahr 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **24.03.2026** aufgrund des § 14 des Eigenbetriebs-gesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung - HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2026** wie folgt festgestellt:

1. Im Erfolgsplan	
die Erträge mit	1.007.350 €
die Aufwendungen mit	1.102.300 €
das Jahresergebnis mit	-94.950 €
2. Im Liquiditätsplan	
a) die Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	1.004.100 €
die Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	995.950 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit mit	8.150 €
b) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	90.000 €
der Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit mit	-90.000 €
c) der Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf mit	-81.850 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	90.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	73.800 €
der Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit mit	16.200 €
e) der Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans mit	-65.650 €
3. Der Gesamtbetrag	
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	90.000 €
b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit	0 €
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite mit	400.000 €

Ubstadt-Weiher, den 24.03.2026



Katharina Kimmich
Bürgermeisterin

Feststellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung" der Gemeinde Ubstadt-Weiher für das Wirtschaftsjahr 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **24.03.2026** aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung - HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2026** wie folgt festgestellt:

1.	Im Erfolgsplan	
	die Erträge mit	2.109.900 €
	die Aufwendungen mit	1.688.150 €
	das Jahresergebnis mit	421.750 €
2.	Im Liquiditätsplan	
a)	die Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	2.109.900 €
	die Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	1.647.650 €
	der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit mit	462.250 €
b)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
	der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit mit	0 €
c)	der Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf mit	462.250 €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	-40.500 €
	der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit mit	-40.500 €
e)	der Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans mit	421.750 €
3.	Der Gesamtbetrag	
a)	der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	0 €
b)	der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit	0 €
4.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite mit	1.500.000 €

Ubstadt-Weiher, den 24.03.2026



Katharina Kimmich
Bürgermeisterin

Feststellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung" der Gemeinde Ubstadt-Weiher für das Wirtschaftsjahr 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **24.03.2026** aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung - HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2026** wie folgt festgestellt:

1. Im Erfolgsplan	
die Erträge mit	3.274.800 €
die Aufwendungen mit	3.866.335 €
das Jahresergebnis mit	-591.535 €
2. Im Liquiditätsplan	
a) die Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	2.879.800 €
die Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	2.159.035 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit mit	720.765 €
b) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	1.597.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	-3.678.800 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit mit	-2.081.600 €
c) der Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf mit	-1.360.835 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	2.081.600 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	967.800 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit mit	1.113.800 €
e) der Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans mit	-247.035 €
3. Der Gesamtbetrag	
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	2.081.600 €
b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit	931.000 €
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite mit	2.500.000 €

Ubstadt-Weiher, den 24.03.2026



Katharina Kimmich
Bürgermeisterin

Feststellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb "Pflegeheim" der Gemeinde Ubstadt-Weiher für das Wirtschaftsjahr 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **24.03.2026** aufgrund des § 14 des Eigenbetriebs-gesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung - HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2026** wie folgt festgestellt.

1. Im Erfolgsplan	
die Erträge mit	447.840 €
die Aufwendungen mit	328.110 €
das Jahresergebnis mit	119.730 €
2. Im Liquiditätsplan	
a) die Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	447.840 €
die Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	126.310 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit mit	321.530 €
b) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit mit	0 €
c) der Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf mit	321.530 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	344.900 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit mit	-344.900 €
e) der Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans mit	-23.370 €
3. Der Gesamtbetrag	
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	0 €
b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit	0 €
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite mit	100.000 €

Ubstadt-Weiher, den 24.03.2026



Katharina Kimmich
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.